

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Mai 2004	350
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003	350
Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003	350
Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden an Veräußerungserlösen und Erträgen des Grundvermögens vom 26. Februar 2004	352
Berichtigung der Arbeitszentrenverordnung vom 9. September 2004	352
DIENSTNACHRICHTEN	
Dienst- und Ordinationsjubiläen	353
Ordination	353
Ernennungen	353
Wahl einer Dekanin	355
Wiederwahl eines Dekanstellvertreters	355
Wiederwahl einer Pröpstin	355
Ruhestandsversetzungen	355
Verschiedenes	355

BEKANTMACHUNGEN

Musterdienstanweisung für die EDV-Koordinatorinnen und EDV-Koordinatoren in den Regionalverwaltungen der EKHN	357
Projektbezuschussung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“	358
Projektbezuschussung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“	359
Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung; Geschäftsführung	359
Errichtung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Riedberg, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord	359
Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Schotten mit Sitz in Schotten	360
Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Siegbach, Evangelisches Dekanat Herborn	360
Errichtung einer Pfarrstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth, Evangelisches Dekanat Selters	360
Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Weilburg mit Sitz in Weilburg	360
Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Fleisbach, Evangelisches Dekanat Herborn	361
Errichtung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mensfelden-Linter, Evangelisches Dekanat Runkel	361
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	361
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	363

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutz- seelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 7. Mai 2004

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Zustimmung. Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 406) und dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 407) wird zugestimmt.

§ 2. In-Kraft-Treten. Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

Darmstadt, den 16. August 2004

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutz- seelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD)

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Grundsätze

§ 1. (1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt –, der ordiniert oder Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben wird in der Regel befristet.

Abschnitt 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2. Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3. Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4. Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3

Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5. Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6. Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Innern bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8. (1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9. (1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4. Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10. (1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11. (1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12. In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13. (1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in

besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14. (1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5. Schlussvorschrift

§ 15. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden an Veräußerungserlösen und Erträgen des Grundvermögens

Vom 26. Februar 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz, des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen und des § 94 der Kirchlichen Haushaltsordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern vom 10. November 1980 in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. 2004 S. 12), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in Nummer 1 folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Kostenfaktor für die Verwaltung des Grundvermögens 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Pacht- und Erbbauzinseinnahmen, maximal jedoch 10.000 Euro.“

Artikel 2

Die Rechtsverordnung über die Veräußerung von Grundvermögen, die Vergabe von Erbbaurechten sowie den Erwerb von Grundvermögen vom 6. Oktober 1980 (ABl. 1980 S. 191), geändert am 30. Mai 1983 (ABl. 1983 S. 151), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„20 Prozent des Veräußerungserlöses können zweckbestimmt für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.“

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 9. September 2004

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Berichtigung der Arbeitszentrenverordnung

Vom 9. September 2004

Die Arbeitszentrenverordnung vom 27. Mai 2004 (ABl. 2004 S. 312) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 13 Abs. 1 ist das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu ersetzen.

Darmstadt, den 9. September 2004

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

Dienstnachrichten

Bekanntmachungen

Musterdienstanweisung für die EDV-Koordinatorinnen und EDV-Koordinatoren in den Regionalverwaltungen der EKHN

Der Dienst aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN steht unter dem Auftrag, den die Kirche von Jesus Christus erhalten hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen in diesem Rahmen mit der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Regionalverwaltungen dazu bei. Davon ausgehend wird für die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter als Bestandteil des Dienstvertrages vom folgende Dienstanweisung erteilt:

§ 1 Auftrag

Die Aufgaben in den Regionalverwaltungen erfordern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ständige Anpassung des Hardware- und Softwareeinsatzes an den technischen Fortschritt und durch Qualifizierung der Mitarbeiter in der Regionalverwaltung und den angeschlossenen Einrichtungen die Funktionsabläufe im EDV-Bereich sicherstellen und optimieren.

Hierbei werden die EDV-Koordinatorinnen und EDV-Koordinatoren durch das Fachreferat für Organisation und Informationstechnologie der Kirchenverwaltung und durch das Kirchliche Rechenzentrum (ECKD) unterstützt.

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den allgemeinen Aufgaben gehören:

- Beschaffung und Betreuung der Hardware in der Regionalverwaltung,
- Organisation des Hardwareeinsatzes,
- Beseitigung von Störungen,
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern,
- Beschaffung und Betreuung der Software in der Regionalverwaltung (soweit dies nicht Aufgabe externer Dienstleister ist),
- Einrichtung von Updates,
- Überwachung der Software-Lizenzen,
- Dokumentation der eingesetzten Software,
- Durchführung von internen und externen Schulungen,
- Netzwerkadministration und Sicherstellung des Datenflusses,
- Überwachung von Datenschutz und Datensicherheit im EDV-Betrieb,
- Information und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Ergonomie am Arbeitsplatz,

- Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Zweckverbände und sonstigen Einrichtungen.

(2) Zu den besonderen Aufgaben gehören:

-
-
-

§ 3 Fortbildung

Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur Fortbildung. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Dauer und Finanzierung regelt das Fortbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht obliegt dem Vorstandsvorstand des Regionalverwaltungsverbandes. Sie wird ausgeübt durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die laufende Fachaufsicht wird von der Leiterin oder dem Leiter der Regionalverwaltung wahrgenommen.

§ 5 Entscheidungsbefugnis/Zeichnungsrecht

Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter entscheidet über die notwendige Beschaffung von Hardware und Software, sowie über die Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Sie/Er zeichnet alle Vorgänge seines Aufgabenbereiches abschließend mit dem Zusatz „Im Auftrag“, soweit sich die Leiterin/der Leiter der Regionalverwaltung nicht die Zeichnung vorbehalten hat.

§ 6 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt laut Dienstvertrag zurzeit Stunden. Näheres wird/ist in einer Dienstvereinbarung geregelt.

§ 7 Erholungsurlaub und Freizeitausgleich

Die Dauer des Erholungsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften des § 15 KDO in Verbindung mit § 48 BAT. Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter soll ihren/seinen Urlaub mit der Vertretung absprechen und rechtzeitig bei der Leiterin oder dem Leiter der Regionalverwaltung beantragen.

Der Freizeitausgleich für Mehrarbeitsstunden/Überstunden richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 und 17 BAT. Notwendige Mehrarbeit und Überstunden sind vorab vom Vorstandsvorstand zu genehmigen.

§ 8 Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung

Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandsvorstandes. Allgemein genehmigte

Nebentätigkeiten (z. B. künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten) sind dem Arbeitgeber anzuzeigen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine weitere Teilzeitbeschäftigung vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses anzuzeigen. Diese soll nur versagt werden, wenn sie mit der Wahrnehmung des Dienstauftrages unvereinbar ist.

§ 9 Beteiligung und Gremienarbeit

Die Teilnahme an den Dienstbesprechungen ist verbindlich. Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.

§ 10 Anpassung

Die in § 2 genannten Aufgabenbereiche sind spätestens nach drei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 11 Unterzeichnung

Diese Dienstanweisung ist von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter und vom Vorstandsvorstand zu unterschreiben und der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Vorstehende Musterdienstanweisung wird zur Anwendung empfohlen.

Die Inhalte der Musterdienstanweisung sind im Hinblick auf Dienstverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten an die jeweilige Wochenarbeitszeit anzupassen.

Darmstadt, den 19. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Projektbezuschung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“

Für das Jahr 2004/2005 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Zielsetzung der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung:
„Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besonderer neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ (aus der Stiftungsurkunde).

Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht vorrangig um Projekte und Vorhaben in der gemeindlichen Arbeit, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich auch besonders an Männer wenden. Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien. In der Stiftungsurkunde sind auch andere wichtige Zwecke kirchlicher Arbeit genannt, so-

dass auch bestehende Arbeit gefördert und verstärkt werden kann.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 30. November 2004 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Reinhard Bertram, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06151/405-306, Fax: 06151/405-469, E-Mail: reinhard.bertram@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 23. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

Projektbezuschussung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2004/2005 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und um den Kontakt zwischen den Generationen geht. Ziel ist der Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen. Deswegen können auch Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 30. November 2004 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Reinhard Bertram, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06151/405-306, Fax: 06151/405-469, E-Mail: reinhard.bertram@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 23. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung

Geschäftsführung

Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung (ABl. 1999 S. 237) wird Folgendes bekannt gemacht:

Herr Martin Stefan Klein aus Hattersheim ist am 1. März 2004 und Frau Ute Schäfers aus Darmstadt ist am 15. August 2004 aus der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschieden. Damit ist Herr Rechtsanwalt Karlheinz Hilgert aus Bad Nauheim alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung.

Darmstadt, den 7. September 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Leineweber

Errichtung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main - Riedberg, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main - Nord

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main - Nord wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main - Riedberg, Dekanat Frankfurt am Main - Nord,

wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 11. August 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Schotten mit Sitz in Schotten

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Schotten wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Schotten wird eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Schotten errichtet.

§ 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50 %, der gemeindliche Anteil in der Evangelischen Kirchengemeinde Rudingshain (mit pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Betzenrod und Götzen) 50 %.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 11. August 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Siegbach, Evangelisches Dekanat Herborn

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Herborn und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Siegbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Siegbach, Evangelisches Dekanat Herborn, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errich-

tet, so dass im Pfarrstellenplan künftig eine volle Pfarrstelle und eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth, Evangelisches Dekanat Selters

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Selters und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Selters wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth, Evangelisches Dekanat Selters, wird eine weitere 1,0 Pfarrstelle errichtet, so dass künftig zwei volle Pfarrstellen ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Weilburg mit Sitz in Weilburg

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Weilburg wird eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Weilburg errichtet.

§ 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50%, der gemeindliche Anteil in der Evangelischen Kirchengemeinde Löhnberg/Selters/Drommershausen 50%.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 21. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

**Errichtung einer Pfarrvikarstelle
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)
bei der Evangelischen Kirchengemeinde
Fleisbach,
Evangelisches Dekanat Herborn**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Herborn und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fleisbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Fleisbach, Evangelisches Dekanat Herborn, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet, so dass im Pfarrstellenplan künftig eine volle Pfarrstelle und eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

**Errichtung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem
Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde
Mensfelden-Linter,
Evangelisches Dekanat Runkel**

Urkunde

Im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Runkel und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mensfelden-Linter wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mensfelden-Linter, Evangelisches Dekanat Runkel, wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 1. September 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Bad Vilbel, Christuskirchengemeinde

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Christuskirchengemeinde Bad Vilbel

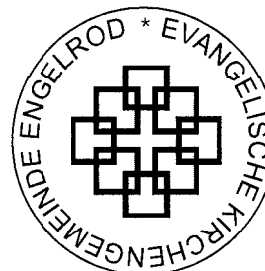


Kirchengemeinde: Engelrod

Dekanat: Vogelsberg

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Engelrod



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M., Michaelisgemeinde

Dekanat: Frankfurt Mitte-Ost

Umschrift des Dienstsiegels:

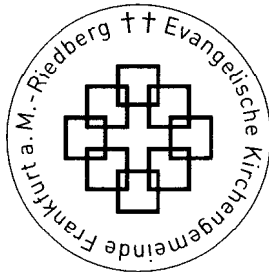
Evang. Michaelisgemeinde Frankfurt a.M.-Berkersheim



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M.-Riedberg

Dekanat: Frankfurt Main Nord

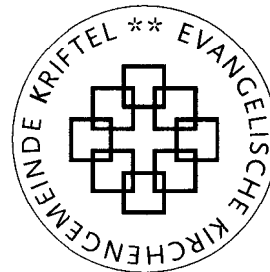
Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt a.M.-Riedberg



Kirchengemeinde: Kriftel

Dekanat: Kronberg

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Kriftel



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M., Wartburggemeinde

Dekanat: Frankfurt Mitte-Ost

Umschrift des Dienstsiegels:
Ev.-luth. Wartburggemeinde Frankfurt a.M.



Kirchengemeinde: Medenbach

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Medenbach



Kirchengemeinde: Oberhöchststadt

Dekanat: Kronberg

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Oberhöchststadt



Kirchengemeinde: Neu-Isenburg, Johannesgemeinde

Dekanat: Dreieich

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Johannesgemeinde Neu-Isenburg



Kirchengemeinde: Kettenbach

Dekanat: Bad Schwalbach

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Kettenbach



Kirchengemeinde: Richen

Dekanat: Groß-Umstadt

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Richen



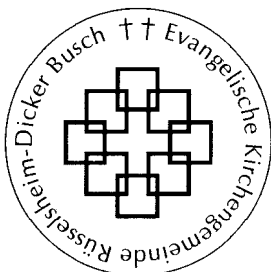
Kirchengemeinde: Rosengarten

Dekanat: Worms-Wonnegau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Rosengarten

Kirchengemeinde: Rüsselsheim-Dicker Busch

Dekanat: Rüsselsheim

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde
Rüsselsheim-Dicker Busch

Kirchengemeinde: Wildsachsen

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Wildsachsen

Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Berichtigung zum Amtsblatt 9/2004 Seite 288

Dienstsiegel Kirchengemeinde: Lauterbach

Korrekte Dekanatsbezeichnung

Dekanat: **Vogelsberg**

Darmstadt, den 3. September 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dreuth

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151/405488) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Bleichenbach, Dekanat Büdingen, Modus C

Für unsere drei Gemeinden suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – gern auch ein Pfarrerehepaar –, nachdem die Stelle durch die Neustrukturierung im Dekanat Büdingen in ihrer jetzigen Form entstanden ist und unsere Gemeinden pfarramtlich miteinander verbunden sind. Die Pfarrstelle Bleichenbach ist zum 1. Mai 2005 neu zu besetzen. Sie umfasst die selbstständigen Kirchengemeinden Bleichenbach (1.072 Gemeindeglieder), Rohrbach (511) und Aulendiebach (588). Unterstützt wird die Gemeindegliederarbeit durch Dienste der benachbarten Pfarrstelle Wolf, die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung geregelt werden.

Unser Umfeld – oder: Herzlich willkommen in Bleichenbach

Das Kirchspiel liegt in landschaftlich reizvoller Lage in der östlichen Wetterau zwischen Gießen (60 km) und

Frankfurt (40 km). Ein Autobahnanschluss zur A 45 befindet sich in 9 km Entfernung. Ein Bahnhof der Linie Gießen-Gelnhausen ist am Ort. Wiesen und Wälder laden zu Spaziergängen und zum Radfahren ein. Die drei Orte liegen nah beieinander (maximale Entfernung: 2 km). Bleichenbach gehört kommunal zur Gemeinde Ortenberg (4 km). Ein Kindergarten ist in Bleichenbach vorhanden. Die Grundschule besuchen die Kinder im benachbarten Stockheim. Weiterführende Schulen sind in Konradsdorf (Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe), Büdingen (Haupt-, Realschule und Gymnasium sowie berufliche Schulen) und Nidda (ebenfalls alle Schulformen). Alle Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Rohrbach und Aulendiebach sind Ortsteile vom 8 km entfernten Büdingen. In allen drei Dörfern existiert eine intakte Dorfgemeinschaft mit regem Vereinsleben und guter Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. Die Kirche genießt ein hohes Ansehen. In den Dörfern gibt es einige landwirtschaftliche und Gewerbe treibende Betriebe. Viele Menschen arbeiten in der Region oder pendeln ins Rhein-Main-Gebiet.

Unsere Gemeinden – oder: Das gibt es bei uns

In den drei wunderschönen historischen Kirchen mit jeweils eigenem Charakter finden sonntäglich Gottesdienste statt, von denen der/die Stelleninhaber/in zwei zu versehen hat. Mehrmals im Jahr finden besondere Gottesdienste statt (z.B. für Familien, zu dörflichen Festen oder Gottesdienst im Freien an Christi Himmelfahrt).

Die Gemeindearbeit wird von drei engagierten Kirchenvorständen, drei Küster/innen, drei Reinigungskräften, zwei Bürokräften, zwei Organisten, zwei Chorleiter und zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgetragen. Das Gemeindeleben umfasst Angebote für alle Altersgruppen. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in Aulendiebach (Kirchenchor, zwei Kinderchöre) und in Bleichenbach (Kirchenchor) einen besonderen Stellenwert. In Bleichenbach findet Kindergottesdienst durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen regelmäßig statt, in Rohrbach und Aulendiebach Projekt bezogen. Es bestehen gute ökumenische Kontakte zur katholischen Gemeinde. Für die beiden Gemeindebriefe gibt es ein ehrenamtliches Redaktions-Team. Zwischen Rohrbach und Aulendiebach gibt es traditionell eine intensive Zusammenarbeit, beide Kirchenvorstände tagen grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Konfirmandenarbeit und viele gemeindliche Aktivitäten laufen zusammen. Alle drei Gemeinden pflegen gute nachbarschaftliche Beziehungen mit punktueller Zusammenarbeit.

Unsere Gebäude – oder: Hier lässt es sich leben

Das Pfarrhaus in Bleichenbach ist ein frei stehendes Fachwerkhaus mit acht Zimmern, Küche, zwei Bädern, Garten, Hof und Garage. Ein kircheneigener Spielplatz ist direkt gegenüber. Im Erdgeschoss befinden sich die Amträume mit dem sehr gut ausgestatteten Gemeindebüro, einem Besprechungszimmer und einem Gruppenraum.

In Rohrbach steht die liebevoll ausgebaute Pfarrscheune mit einem Saal, einem kleinen Raum und kleiner Küche für gemeindliche Aktivitäten zur Verfügung. In Aulendiebach werden in Absprache mit dem Ortsbeirat die Räume des Dorfgemeinschaftshauses genutzt.

Die Kirchen sind in gutem baulichen Zustand, in Bleichenbach mit 250, in Rohrbach ebenfalls mit 250 und in Aulendiebach mit 120 Sitzplätzen ausgestattet.

Unsere Erwartungen – oder: Das wünschen wir uns

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die am Leben der Gemeindeglieder teilnimmt und sie an zentralen Punkten des Lebens seelsorgerlich begleitet, der/die Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat, der/die es versteht, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium in zeitgemäßer Form nahe zu bringen. Wichtig ist uns die Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Bewerber/die Bewerberin kann an Bestehendes anknüpfen und Bewährtes fortführen. Die Gemeinden sind aber auch offen für neue Schwerpunkte.

Interessiert?

Mögliche Interessenten werden auf lebendige Gemeinden mit engagierten und kooperativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treffen. Wir freuen uns und sind gespannt auf Sie.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dorothee Grauling (Vorsitzende des Kirchenvorstandes Bleichenbach), Tel.: 0 60 47/95 19 97; Ingrid Kunz (Stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Rohrbach), Tel.: 0 60 41/62 89; Hiltraud Rodenstein (Vorsitzende des Kirchenvorstandes Aulendiebach), Tel.: 0 60 42/13 95; komm. Dekan Markus Christ, Tel.: 0 61 85/16 02; Propst Klaus Eibach, Tel.: 0 61 79 96 10.

Groß-Gerau, Stadtkirchengemeinde, Pfarrstelle I, Dekanat Groß-Gerau, Modus B

Groß-Gerau ist eine Kreisstadt mit ca. 25.000 Einwohnern. Sie hat gute Verkehrsanbindungen zu den umliegenden größeren Städten wie Mainz, Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt.

Die Stadtkirche liegt in der Kernstadt und hat etwa 2.700 Mitglieder. Für die kürzlich vom Dekanatsynodalvorstand bestätigte ganze, derzeit vakante Pfarrstelle wird baldmöglichst eine Pfarrerin/Pfarrer gesucht. Wir benötigen eine/n gläubige/n, tatkräftige/n Pfarrerin/Pfarrer, der willens und in der Lage ist, den Wiederaufbau des Gemeindelebens zusammen mit dem im Vorjahr gewählten, völlig neuen Kirchenvorstand voranzubringen. Dieser Neuanfang ist erforderlich, da die Gemeinde u.a. wegen Gebäudefragen seit Jahren zerstritten und auseinandergebrochen ist.

Als Schwerpunkt der Arbeit sehen wir:

- Seelsorge
- Jugend- und Altenarbeit
- Schulung der Ehrenamtlichen
- Kindergottesdienst und
- Beginn von Projekten, die dem Aufbau förderlich sind.

Unser Kirchengebäude ist die zentrale Kirche von Stadt und Dekanat, die sich auch für kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Vorträge usw. anbietet.

Das Pfarrhaus, das auch einen kleinen Garten besitzt, wird derzeit renoviert. Es bietet auch Raum für eine Familie und liegt in unmittelbarer Nähe der Stadtkirche.

Wir würden uns freuen, für die nicht ganz einfache, aber doch reizvolle, vielfältige Aufgabe bald eine/n gute/n Bewerberin/Bewerber zu finden.

Nähere Informationen:

Dekan Tankred Bühler, Ev. Dekanat Groß-Gerau, Tel.: 06152/910273; Pröpstin Helga Tröskén, Propstei Rhein-Main, Tel.: 069/287388; Wolfgang Märtens, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06152/40315.

Höhr-Grenzhausen, 1,0 Pfarrvikarstelle, Dekanat Selters. Erteilung eines Verwaltungsauftrages durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal.

Wir würden **Sie** gerne herzlich willkommen heißen.

Wo?

In Höhr-Grenzhausen im Kannenbäckerland.

Unsere Stadt Höhr-Grenzhausen liegt in reizvoller Landschaft des Westerwaldes. Sie hat 10.000 Einwohner, von denen 2.700 evangelisch sind. In unmittelbarer Nachbarschaft finden Sie Koblenz mit Anbindung an das dortige städtische Verkehrsnetz. Über den eigenen Autobahnanschluss an der A 48 sind die Autobahnen A 3 und A 61 gut zu erreichen. So sind auch die Fahrten nach Bonn, Köln und Frankfurt nicht weit. Mit dem ICE von Montabaur sind Sie beinahe schneller in Frankfurt als z.B. von Darmstadt aus.

Höhr-Grenzhausen, Stadt der Schulen, bietet Gymnasium, eine Realschule, eine Hauptschule sowie eine Grundschule und eine Schule für Lernbehinderte. Die Berufsfachschule mit dem Fachbereich Keramik und die Fachhochschule für Keramik ergänzen dieses umfangreiche Angebot.

Für Ihre Kinder zwischen 3 und 6 Jahren stehen Ihnen in Höhr-Grenzhausen 4 Kindergärten zur Verfügung. Unser evangelischer Kindergarten ist einer von ihnen. Seit September 2003 ist bei uns die erste und bisher einzige Kinderkrippe im Westerwaldkreis angegliedert. Höhr-Grenzhausen ist durch seine vielen Töpferbetriebe geprägt. Die Keramikindustrie ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Wirtschaftslebens.

Das gesunde Klima unserer Stadt macht Arztbesuche nur selten notwendig, dennoch ist die ärztliche Versorgung durch fast alle Fachgebiete sehr gut abgedeckt. Zahlreiche Krankenhäuser befinden sich im Umkreis von 20 km.

Wer sind wir?

Eine gewachsene und weiterhin wachsende Kirchengemeinde.

Unsere Kirche mit ihren 350 Sitzplätzen besteht aus einem aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kirchturm und dem 1879 angebauten neugotischen Kirchenschiff. Vor 4 Jahren wurde sie renoviert. Die Rasmann-Orgel aus dem Jahr 1897 wurde im Jahr 1997 restauriert. Wir sind eine gewachsene und weiterhin wachsende Kirchengemeinde, die immer nach zeitgemäßen Wegen sucht, ihren Glauben zu bezeugen. Der bei der letzten Wahl verjüngte Kirchenvorstand hat sich zum Ziel gesetzt, Bewährtes zu erhalten und gleichzeitig Neues mitzugestalten. Er ist offen für neue Impulse.

Der Verwalter der Pfarrstelle I hat im Januar 2003 seinen Dienst begonnen und wünscht sich eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit Ihnen.

Unsere gut besuchten Gottesdienste sind der Mittelpunkt des Gemeindelebens. Auch hier ist es uns wichtig, neue Formen und gewachsene Liturgien und Traditionen miteinander zu verbinden.

Für unsere Kirchenmusik verantwortlich ist ein junger, engagierter Kirchenmusiker (A-Diplom), der vom Dekanat angestellt und mit halbem Dienstauftrag in unserer Kirchengemeinde tätig ist. Er ist auch verantwortlich für die Kantorei, zwei Kindersingkreise und weitere kirchenmusikalische Angebote. Unser Posaunenchor hat im vergangenen Jahr sein zwanzigjähriges Bestehen gefeiert.

Das neu ausgestattete Gemeindebüro befindet sich im Pfarrhaus der Pfarrstelle I und ist zur Zeit bürotechnisch auf dem neuesten Stand. Die Gemeinsekretärin ist mit 12 Wochenstunden angestellt und für die Führung der Kirchenbücher, die Koordinierung der Termine und die Verwaltung des Haushaltes mitverantwortlich.

Das Gemeindehaus wurde 1983 erbaut. Alle unsere regelmäßigen Veranstaltungen finden dort statt: Bibelkreis, Jungschar, Kinderwerkstatt, Spielgruppe, Besuchsdienst, Begegnungstreff für psychisch Kranke, Seniorenkreis, Bastelkreis, Treffen der Kantorei und des Posaunenchores, Frauenfrühstück, Ökumene Arbeitskreis, das regelmäßige Treffen der Gemeindeglieder aus Russland sowie der neu ins Leben gerufene Begegnungstreff für Aus- und Übersiedler.

Unsere Kirchengemeinde liegt in der Diaspora. Wir sind stolz auf ökumenische Geschichte. Eine dreißigjährige, lebendig-konfessionelle Ökumene hat viele Beziehungen und Strukturen wachsen lassen. Der Ökumene Arbeitskreis trifft sich regelmäßig und geht mit existentiellen Themen an die Öffentlichkeit. Öku-

menische Gottesdienste, Bibelgesprächskreise und Gemeindefeste sind selbstverständlich.

Seit 20 Jahren erscheint unser Gemeindebrief, die „Brücke“, in dem wir auf unsere Aktivitäten aufmerksam machen und uns unter Nutzung eines modernen Layouts in das öffentliche Leben einbinden.

Die Kirchengemeinde ist seit 10 Jahren in der Partnerschaftsarbeit des Dekanates mit dem Partnerdistrikt Mabira in Tansania engagiert. Auch in unserer Gemeinde zählt die Partnerschaftsarbeit zu einem wichtigen Baustein und sollte von einem der beiden Pfarrer mitverantwortet werden.

Im Stadtteil Höhr findet regelmäßig zweimal im Monat ein Gottesdienst im Seniorenwohnheim der AWO statt. Bisher war die Betreuung des Besuchsdienstes und des Seniorenheimes Aufgabe des Verwalters der Pfarrvikarstelle. Im Sommer dieses Jahres wird ein zweites Seniorenheim eröffnet werden, ebenfalls im Stadtteil Höhr, in dem wiederum evangelische Präsenz, Besuche und gottesdienstliche Angebote von uns erwartet werden.

Im Stadtteil Grenzhausen sind wir Träger eines 5-gruppigen evangelischen Kindergartens, in dem als sechste Gruppe seit September eine Kinderkrippe eingerichtet ist. Bisher gehörten Verwaltung und Begleitung des Teams, der Kinder und der Eltern zu dem Aufgabenbereich der Pfarrstelle I. Der Kindergarten stellt einen wichtigen Baustein in unserem Gemeindeleben dar und ist in viele Feste und Gottesdienste eingebunden. Er wird in diesem Jahr einen Namen erhalten.

Was wir uns wünschen?

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, sich in unsere Gemeinde einzubinden und im Stadtteil Höhr Präsenz zu zeigen, auf die Menschen zuzugehen und das Evangelium zeitgemäß zu verkünden.

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der keine Angst vor einer befristeten Pfarrvikarstelle hat, sich an gewachsenen Strukturen freut und gleichzeitig neue Anstöße geben möchte, ist für uns die/der Richtige. Verantwortlich ist sie/er für den Seelsorgebezirk Höhr, in dem es bisher keine evangelische Infrastruktur gibt. Auch dass dort bisher kein Pfarrhaus oder keine Wohnung zur Verfügung steht, sollte sie/er nicht als Nachteil, sondern als Chance empfinden. Kirchenvorstand und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Was wir bieten?

- Eine lebendige, interessierte und aufgeschlossene Gemeinde
- Partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit der Pfarrer
- Faire Aufgabenverteilung, die neu vorgenommen werden kann
- Auf Wunsch Unterstützung bei der Wohnungssuche

- Einen aufgeschlossenen kooperativen und engagierten Kirchenvorstand
- Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ein fröhliches und freundliches Miteinander auf der Basis unseres gemeinsamen Glaubens.

Wir sind sicher, Sie interessieren sich für uns!

Schauen Sie doch auf unsere Homepage: www.evkirche-hoehr-grenzhausen.de.

Ihre Ansprechpartner: Pfr. W. Weik, Hainchenweg 6, 56203 Höhr-Grenzhausen, Tel.: 0 26 24/72 04, e-mail: info@evkirche-hoehr-grenzhausen.de; Dr. H. von Vietsch, stellvertr. Vorsitzender des KV, Tel.: 0 26 24/ 9 53 50, e-mail: drvonvietsch@onlinehome.de; Dekan Dr. Karl Schell, Kirchstraße 9, 57629 Dreifelden, Tel.: 0 26 66/6 46; Propst Michael Karg, Friedrich-Birkendahl-Straße 31, 35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/33 04.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Einsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Lorsbach/Taunus, Dekanat Kronberg. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss des Pfarrstellenbemessungsverfahrens für das Dekanat Kronberg.

Lorsbach ist ein dörflich strukturierter Stadtteil der Kreisstadt Hofheim mit ca. 3.000 Einwohnern. Es hat eine sehr schöne, umwaldete Lage im Main-Taunus-Kreis („Perle der Nassauischen Schweiz“). Die meisten Erwerbstätigen sind Arbeiter und Angestellte, die hauptsächlich in dem nahegelegenen Frankfurt am Main und in der Rhein-Main-Region beschäftigt sind. Am Ort gibt es etliche mittelständische Handwerksbetriebe. Lorsbach bietet eine Grundschule vom 1. bis 4. Schuljahr, alle anderen schulischen Möglichkeiten befinden sich in der Kernstadt Hofheim, fünf Autominuten bzw. eine S-Bahnstation entfernt. Verkehrstechnisch sind wir gut angebunden und liegen auch zentral zu den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden.

Unsere Kirchengemeinde umfasst ca. 1.200 Gemeindeglieder und ist dem Evangelischen Regionalverwaltungsverband in Oberursel angeschlossen. Sie hat einen Kindergarten mit vier Gruppen, zehn Erzieherinnen und einem freigestellten Leiter. Außerdem gibt es einen Kirchenchor und einen Posaunenchor mit je einem Chorleiter und einen Organisten. Wir sind Träger der außerschulischen Betreuung der Grundschulkin- der mit 35 Plätzen.

Die Pfarrstelle ist mit 0,75 Stellenanteil bewertet, kann bei entsprechender Eignung und Interesse jedoch sofort durch einen Anteil von 0,25 für Notfallseelsorge im Dekanat einem vollen Stellenumfang entsprechen.

Soweit die Verwaltungsarbeiten nicht dem Pfarrer obliegen, werden sie von einer Verwaltungsfachkraft erledigt. Der Kirchenvorstand unterstützt aktiv die Gemein- dearbeit. Wir sind an die Sozialstation Hofheim-Eppstein angeschlossen, die von der Caritas geführt wird.

Unsere Kirche ist über 200 Jahre alt, hat eine sehr gute Akustik und ist mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet. Im 1967 erbauten Gemeindehaus befinden sich Amtszimmer, Büro und Gemeinderäume. Das schöne, alte Fachwerk-Pfarrhaus verfügt über 6 Zimmer, Küche, 2 Bäder und Kellerräume und einen abgeschlossenen Garten. Alle Gebäude sind baulich in einem guten Zustand und liegen dicht nebeneinander. Wir legen Wert darauf, dass der neue Pfarrer oder die neue Pfarrerin im Pfarrhaus wohnt.

Von einem Pfarrer/einer Pfarrerin erwarten wir die Fortsetzung der aktiven Gemeindearbeit (Seniorenachmittage, monatliche Seniorenfahrten, Frauenhilfe u.a.m.) und die intensive Begleitung des Kindergartenteams. Außerdem wünschen wir uns eine vielfältige und kreative Gottesdienstarbeit mit Kinder- und Kindergartengottesdienst unter Einbeziehung des vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreises. Wichtig ist uns auch die Weiterführung der ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen und der evangelisch-methodistischen Gemeinde in Lorsbach sowie die Intensivierung des Besuchsdienstes. Der neue Pfarrer/die neue Pfarrerin sollte in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand engagiert das Ziel verfolgen, das Image der Kirche nach außen weiter zu verbessern, auf die Gemeinde zuzugehen und immer wieder Kontakte zu suchen sowie Gemeindeveranstaltungen aller Art (z.B. Vortragsabende, Dia-Vorträge, Sommerfest usw.) zu organisieren. Dringend erforderlich ist der Aufbau von Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den beiden Dekanatsjugendreferentinnen. Seit vielen Jahren pflegen wir Kontakte mit evangelischen Gemeinden in Niederschlesien und möchten dies auch weiterführen. Der Religionsunterricht an der Grundschule Lorsbach sollte im Rahmen der Pflichtstunden übernommen werden, damit die Beziehung der Kinder zur Gemeinde auch nach dem Kindergarten erhalten bleibt.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit dem Herzen dabei ist, begeistern kann und selbst begeistert ist.

Die Pfarrstelle wurde zum 01.09.2004 durch Stellenwechsel des bisherigen Amtsinhabers frei.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des KV, Elfriede Lederer, Tel.: 0 61 92/2 54 00 oder das Gemeindebüro, Tel.: 0 61 92/51 38 sowie der zuständige Dekan, Eberhard Kühn, Tel.: 0 61 96/76 69 70 oder der Propst von Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Fachstelle für Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten Bad Marienberg und Selters

Die Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin / einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (1,0 Stelle)

mit Dienstsitz in Westerburg / alternierend nach 2,5 Jahren Montabaur.

Die Dekanate Bad Marienberg und Selters haben sich auf ein dekanatsübergreifendes Konzept für die

Öffentlichkeitsarbeit geeinigt. Die Dekanate befinden sich im nordwestlichen Teil der EKHN der Propstei Nord-Nassau, im landschaftlich reizvollen Gebiet des Westerwaldes. Das Dekanat Selters umfasst 17 Kirchengemeinden mit ca. 28.000 Gemeindegliedern in einem überwiegend katholischen Umfeld. Das Dekanat Bad Marienberg umfasst 17 Kirchengemeinden mit ca. 36.000 Gemeindegliedern. Der Dienstsitz ist im Haus der Kirche, in dem die weiteren Stellen des Dekanates angesiedelt sind.

Mit der Errichtung der Fachstelle im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit soll erstmals ein Zentrum lokaler Berichterstattung der Evangelischen Kirche in unserer Region aufgebaut werden. Die Rolle der Evangelischen Kirche als Gesprächspartner für Fragen der Zeit soll deutlich gemacht und das kirchliche Profil im ländlichen Bereich medial gestärkt werden. Hierfür ist der Aufbau einer wirkungsvollen Kommunikationsstruktur zwischen Kirche und Medien erforderlich. Es bedarf der Kooperation und Koordination mit den Dekanatssynodalvorständen und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Dekanate.

Folgende Aufgabenfelder sollen schrittweise aufgebaut und kontinuierlich fortgeführt werden:

- Aufbau, Pflege und Vermittlung von Kontakten zu den Medien in der Region
- Aktuelle Fragen der Evangelischen Kirche und gesellschaftsrelevante Fragen in die Öffentlichkeit transportieren, öffentlichkeitsrelevante Themen der Gesamtkirche den Menschen vermitteln
- Zusammenarbeit mit den regionalen Medien im Westerwaldkreis (zum Beispiel Lokalberichterstattung)
- Begleitung von Dekanatsveranstaltungen mit Werbung und Pressearbeit
- Einzelne Gemeinden bei eigenen Veranstaltungen, Werbung und bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit beraten und begleiten
- Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fördern und schulen
- Recherche und Unterstützung bei Stellungnahmen des Dekanates und seiner Einrichtungen sowie regionaler kirchlicher Internetauftritte und von einzelnen Projekten der Fach- und Profilstellen
- Mit Stelleninhabern der Nachbardekanate und auf Propsteiebene, dem Referat Öffentlichkeitsarbeit der EKHN und gemeindlichen und übergemeindlichen Ausschüssen der Öffentlichkeitsarbeit zusammenarbeiten
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Medien (zum Beispiel epd und Evangelische Kirchenzeitung).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- Abgeschlossenes Studium und Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder des Journalismus oder vergleichbare berufliche Qualifikation

- Theologische Grundkenntnisse, kirchliche Bindung und Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Sie haben die Möglichkeit in dieser neu zu schaffenden Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement einzubringen. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden vorausgesetzt. Daneben erfordert Ihre Arbeit ein ressortübergreifendes Denken, Flexibilität und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gremien und Interessengruppen, Sensibilität und Durchhaltvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT / KDO (BAT II a). Die Beauftragung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Es wird erwartet, dass der/die Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz im Bereich der Dekanate nimmt.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Dietmar Köhler, Vorsitzender des Dekanatsynodalvorstandes Bad Marienberg, Tel.: 0 26 63/84 92; Herr Wolfram Lambrecht, Vorsitzender des Dekanatsynodalvorstandes Selters, Tel.: 0 26 02/10 63 46 bzw. 0 26 66/91 29 89.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte – innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung – an das Evangelische Dekanat Bad Marienberg, Neustraße 42, 56457 Westerburg.

Das Evangelische Dekanat Dillenburg sucht ab sofort eine/einen

Jugendreferentin / Jugendreferenten (100% Stelle)

für die Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat.

Zum Dekanat gehören 19 Kirchengemeinden, in denen zahlreiche Mitarbeiter/innen tätig sind. Die Kinder- und Jugendarbeit ist in den einzelnen Kirchengemeinden unterschiedlich ausgeprägt. An vielen Orten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem CVJM.

Seit einigen Jahren hat sich die Ev. Jugend im Dekanat als Jugendverband konstituiert und eine Evangelische Jugendvertretung im Dekanat eingerichtet.

Die Arbeit des/der Dekanatsjugendreferenten/in soll die bestehenden Aktivitäten in den Gemeinden unterstützen und auch auf Dekanatssebene Angebote machen um Jugendliche zu erreichen.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen
- Entwicklung von geistlichen und kreativen Angeboten, durch die Jugendliche zu einem lebendigen Glauben an Jesus Christus herausgefordert werden
- Mitarbeit bei der Konzeptionsentwicklung im Bereich Kinder- u. Jugendarbeit
- Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

- eine enge Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendpfarrer und der Dekanatsjugendvertretung: Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche, Vernetzung zwischen den Gemeinden, etc.

- gute Kooperation mit dem Dekanatsynodalvorstand, den Pfarrern/innen und Gemeindepädagogen/innen sowie den weiteren Trägern der Jugendarbeit im Dekanat (CVJM, EC, VCP)

- Jugendpolitische Vertretungsarbeit

- Geschäftsführung des Jugendverbandes

- Führerschein für Pkw

- Begleitung und Beratung der Gemeinden im Hinblick auf Kinder- u. Jugendarbeit, besonders auch bei der Entwicklung neuer Angebote und Formen

- Planung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche, zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

- Kontaktfreudigkeit und Einfühlungsvermögen

- Erfahrungen in christlicher Jugendarbeit

- Ausbildung als Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakon oder Sozialpädagoge mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (kann auch nebenberuflich erworben werden)

- Mitgliedschaft in der Ev. Kirche

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Chance, eigene Akzente zu setzen

- engagierte Mitarbeiter/innen im Dekanat und in den Gemeinden

- einen Dekanatsynodalvorstand, der die Arbeit unterstützt

- ein Büro in den Räumen des Dekanates

- Vergütung nach BAT/KDO

Auskünfte erteilen: Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 0 27 71/2 67 78-13

Dekanatsjugendpfarrer Michael Böckner, Tel.: 0 27 73/51 15

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Ev. Dekanat Dillenburg, Friedrichstr. 2, 35683 Dillenburg.

Das Evangelische Dekanat Wiesbaden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann berufsbegleitend erworben werden) (50% Stelle)

für eine Stelle beim Evangelischen Stadtjugendpfarramt Wiesbaden mit den Schwerpunkten Mädchenarbeit und Kindergottesdienst-Förderung.

Die Stelle „Girls & Kids“

ersetzt eine frühere Jugendreferentenstelle, die nicht mehr besetzt werden kann. Der/die StelleninhaberIn ist in das Team des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes (1 Stadtjugendpfarrer, 2 Jugendreferenten, 1 Vollzeit-Sekretärin, 1 Hausmeister und Techniker, Praktikantinnen und Zivildienstleistende) eingebunden und arbeitet mit den Kirchengemeinden des Dekanates eng zusammen. Ein modern ausgestattetes Büro steht im Bonhoefferhaus in der Fritz-Kalle-Str. zur Verfügung.

Hintergrund und Arbeitsauftrag

Die evangelische Jugendarbeit entwickelt sich immer mehr zu einer von Mädchen dominierten Arbeit. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen sich leichter für ein Engagement in der Kirche gewinnen lassen als Jungen. Da ehrenamtliche Arbeit immer wichtiger wird, wird diese zunehmend von Mädchen wahrgenommen. Kindergruppen werden z.B. fast ausschließlich von weiblichen Ehrenamtlichen geleitet. Entsprechend steigt der Bedarf an weiblicher Betreuung für Mädchen einerseits. Andererseits fehlen Angebote, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Mädchen abgestimmt sind.

Auf diesen Bedarf angemessen zu reagieren war bislang nicht möglich, weil die zeitlichen Kapazitäten gefehlt haben, aber auch weil die hauptamtlichen Stellen in der Jugendarbeit insbesondere im Stadtjugendpfarramt Wiesbaden männlich besetzt sind. Auch fehlt es noch an Phantasie, wie eine moderne Mädchen-Arbeit aussehen kann.

Die neue Kraft soll zusammen mit den Gemeinden Mädchenspezifische Angebote im Dekanat entwickeln. Sie soll ein Vertrauensverhältnis zu den weiblichen Ehrenamtlichen aufbauen und sich seelsorgerlich-begleitend um die Mädchen kümmern. Sie leistet Pionier-Arbeit, weil es in diesem Bereich kaum Erfahrungen im Dekanat gibt.

Der zweite Schwerpunkt soll die Kindergottesdienst-Förderung (ggf. unter Einbeziehung der Kindergruppen im Dekanat) sein. Der Kindergottesdienst gehört zu den Bereichen in der Kinder- und Jugendarbeit, der nach wie vor gut funktioniert. Die meisten der 43 Gemeinden im Dekanat Wiesbaden haben ein Kindergottesdienst-Angebot. Die Formen sind sehr vielfältig.

Der Kindergottesdienst wird zumeist von Ehrenamtlichen durchgeführt. Die meist weiblichen Mitarbeiterinnen suchen Unterstützung in Form von neuen Anregungen, thematischen Entwürfen, Singspielen u.ä. Außerdem gibt es einen Bedarf an Austausch mit Kindergottesdienst-Teams aus anderen Gemeinden. Schulungen für Ehrenamtliche im Kindergottesdienst, die in der Vergangenheit gut nachgefragt waren, sollen weitergeführt werden. Der Aufbau eines Netzwerk-Kinder-gottesdienst im Dekanat Wiesbaden ist vorstellbar.

Wir erwarten

eine initiative Persönlichkeit, die gern in Teams mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet und dabei eigene

Impulse setzt. Erfahrungen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind von Vorteil. Sprachfähigkeit in bezug auf christlichen Glauben wird ebenso vorausgesetzt wie die Mitgliedschaft in der evang. Kirche. Ein Führerschein für PKW ist erforderlich.

Auf Grund des Aufgabenfeldes ist die Besetzung der Stelle mit einer Frau nahe liegend.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden.

Auskünfte erteilen:

Dekan Hans-Martin Heinemann Tel. 06 11/14 09-290
Stadtjugendpfarrer Dr. Frank Löwe,
Tel. 06 11/1 60 98-12.

Das Evangelische Dekanat Wiesbaden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(50% Stelle)**

Für die Schulsozialarbeit der im Stadtteil Schelmengraben ansässigen Hauptschule in Verbindung mit der interkonfessionelle und multikulturellen Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben.

Ziele der Arbeit sind die Integration ausländischer und/oder sozial benachteiligter Jugendlicher, die Verbesserung und Stabilisierung ihres Sozialverhaltens sowie das Hinführen zu einem stabilen Lernverhalten nach dem Wiesbadener Modell der Schulsozialarbeit.

Wir suchen eine/n fachlich qualifizierte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der

- aufgeschlossen ist für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil
- teamfähig und kreativ ist, selbständig und eigenverantwortlich arbeitet und mit der
- Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben kooperiert
- Interesse an erlebnispädagogischen Projekten zeigt
- die vorhandene Schulsozialarbeit/Jugendarbeit fortführt und eigene Akzente setzt
- die Mädchenarbeit wiederbelebt

Wir bieten

- ein herausforderndes und lebendiges Arbeitsfeld
- die Möglichkeit, eigene Ideen im Team zu entwickeln und zu verwirklichen
- Enge Zusammenarbeit mit einem Kollegen in der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben
- Kooperation mit weiteren Kolleginnen und Kollegen der Schulsozialarbeit

- großzügige Räumlichkeiten in der Evangelische Kirchengemeinde
- Vergütung nach BAT/KDO

Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet – eine Verlängerung ist evtl. möglich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15.10.2004 an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden.

Auskünfte erteilen:

Dekan Hans-Martin Heinemann, Tel.: 06 11-14 09-2 90

Stadtjugendpfarrer Dr. Frank Löwe, Telefon 06 11-160 98-12

Lars Blechert-Murawski, Sozialpädagoge in der Kirchengemeinde Schelmengraben, Tel.:06 11-18 42-101.

Das Evangelische Dekanat Reinheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit
gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation**

1/4 Stelle (9 1/4 Wochenstunden) befristet bis zum 31.12.2006 (Sonderurlaub der Stelleninhaberin) zum Einsatz in der Ev. Kirchengemeinde Münster im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Die Ev. Kirchengemeinde Münster gehört zum Dekanat Reinheim und liegt zwischen Frankfurt, Darmstadt und Aschaffenburg.

Zur Einführung eines neuen Konzeptes für den Konfirmandenunterricht benötigen Pfarrer und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung ihrer Arbeit professionelle Verstärkung. Auch für unsere Jugendgruppe in der Gemeinde, die lange Zeit ehrenamtlich geführt wurde, suchen wir kompetente Begleitung.

Wir wünschen uns insbesondere:

- Regelmäßige Mitarbeit im Jugendkreis (1 x wöchentlich)
- Mitarbeit in Konfirmandenprojekten

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfr. Christoph Sames, 06071/308553

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Reinheim, Tilsiter Str. 12, 64385 Reinheim, z. H. Herrn V. Ehrmann.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
